

K O S T E N O R D N U N G**§ 1 Anspruchsgrundlage**

1. Die unter § 2 aufgeführten Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungs- oder auftragsgemäße Tätigkeit für den HKV erwachsenden Aufgaben.

Bei ihrer kostenverursachenden Tätigkeit handeln

- a) alle Präsidiumsmitglieder (erweitertes-) nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen
 - b) der Geschäftsführer, die Landestrainer und Honorartrainer im Rahmen ihres Vertrages
 - c) alle anderen anspruchsberechtigten Personen mit Zustimmung des für sie zuständigen Präsidiumsmitglieds.
2. Tätigkeiten außerhalb Hamburgs bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters, im Falle seiner Person des Präsidenten.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

1. Alle Mitglieder des erweiterten Präsidiums einschließlich Stilrichtungsververtretungen
2. Geschäftsführer
3. Kassenprüfer
4. Mitglieder des HKV als
 - Lehrgangleiter
 - Kampfrichter
 - Honorartrainer
 - Angehörige von Kommissionen
 - Verbandsarzt
5. Landestrainer bei der Leitung von Lehrgängen
6. Landeskader und Wettkampfpersonal

§ 3 Kostenarten**3.1 Fahrkosten**

- 3.1.1 Fahrten sollten nach Möglichkeit mit der Bahn 2.Klasse durchgeführt werden. Aus fahrplanbedingten Termingründen sind ausnahmsweise Kosten der 1. Klasse Bahn, für Entfernungen über 500 km die Kosten von Schlaf- oder Liegewagen sowie außerdem die Kosten der Touristenklasse (Flugzeug) erstattungsfähig.

Die Flugzeugbenutzung bedarf der Zustimmung des Schatzmeisters.

- 3.1.2 Präsidiumsmitglieder (erweitertes Präsidium) erhalten innerhalb Hamburgs nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet (km-Geld).
- 3.1.3 Fahrten sollten nach Möglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Ist dies nicht möglich oder nicht zweckmäßig, wird ein Kilometergeld in Höhe von EUR -,30 vergütet. Bei Benutzung eines Pkw ist eine ausführliche Begründung abzugeben.

Bei Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen werden zusätzlich für jede Person EUR -,02 erstattet.

Es ist anzustreben, durch Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen die Gesamtkosten im Verhältnis zu den Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels wesentlich zu mindern.

- 3.1.4 Wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen oder die Benutzung aus zwingenden Gründen geboten ist, können Mietwagen oder Taxen benutzt werden.

3.2 Tagegelder

- 3.2.1 Die Berechnung des Tagegeldes erfolgt ab 0.00 Uhr bzw. bis 24.00 Uhr.

Abwesenheitszeiten:

24 Stunden	EUR 24,--
mehr als 8 Stunden	EUR 12,--

Bereitgestellte Verpflegung wird in Anlehnung an die jeweils gültige Sachbezugswerttabelle in Anrechnung gebracht.

- 3.2.2 Bei Auslandsaufenthalten werden im Einzelfall Sonderregelungen getroffen.

3.3 Übernachtungsgeld

Im Inland werden für jede notwendige Übernachtung die Kosten im angemessenen Rahmen erstattet.

Bei gewährter freier Unterkunft entfällt das Übernachtungsgeld. Dies gilt auch, wenn eine bereitgestellte freie Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

Die Buchung der Übernachtungsstätte erfolgt durch die Geschäftsstelle oder den Schatzmeister.

3.4 Entschädigungen

3.4.1 Eine Entschädigung erhalten aufsichtsführende Personen für ihre Tätigkeit je angefangene Stunde (ohne Anspruch auf Tage- bzw. Fahrgeld; Prüfer erhalten kein Tagegeld):

a) Lehrgangleiter je 60 min	EUR 10,--
b) Kampfrichter je Einsatztag	EUR 77,--
c) Lehrkräfte und Referenten je 45 min (UE)	EUR 23,--
d) wettkampfunterstützendes Personal je Einsatztag	
-.Listenführer	EUR 41,--
-.Helfer	EUR 26,--
- Arzt	EUR 20,--/Std.
e) Landeskampfrichteranwälter je Einsatztag	EUR 41,--
f) Prüfer je 60 min und Fahrgeld	EUR 10,-- bis 15,--

3.4.2 Eine Entschädigung nach besonderer Vereinbarung erhalten sonstige Referenten und Lehrkräfte sowie auswärtige Kampfrichter nach Genehmigung durch den Schatzmeister in Abstimmung mit den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern.

3.5 Repräsentationsauslagen

Auslagen für die Gewährung von Verpflegung und Unterkunft an offizielle Gäste des HKV, an Mitglieder des Präsidiums oder deren Beauftragte können im nachgewiesenen, angemessenen Umfang als Repräsentationsausgaben erstattet werden. Entsprechende Vorhaben bedürfen des Einvernehmens mit dem Schatzmeister, im Falle seiner Person mit dem Präsidenten.

§4 Verfahren

1. Für Anträge auf Kostenerstattung sind die von der Geschäftsstelle ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
2. Der Kostenanspruch entfällt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht wird.
3. Für besondere Fälle kann das Präsidium eine andere Regelung beschließen.

Die Kostenordnung wird an die jeweils gültige Steuergesetzgebung angepasst ohne dass es eines Beschlusses des Verbandstages bedarf.

Diese Kostenordnung tritt gem. Beschluss des Verbandstages vom 25.4.1987 in Kraft, die Änderungen treten am 11.4.2001 in Kraft. Ergänzt am 27. April 2005.